

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/117
öffentlich		
Datum 29.01.2020	Aktenzeichen II.1.5	Federführend: Herr Schuster

Betreff

Verkaufsoffene Sonntage 2020

Beratungsfolge Gremium Hauptausschuss Stadtverordnetenversammlung	Datum 17.02.2020 24.02.2020	Berichterstatter Herr Stern		
Finanzielle Auswirkungen:		JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
X	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Termine für die verkaufsoffenen Sonntage 2020 werden zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Zuständige Behörde ist nach § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister der Stadt Ahrensburg.

Bei der Beurteilung wurde die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG 8 CN 2/14 vom 11.11.2015 berücksichtigt.

Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, dass die prägende Wirkung der Veranstaltungen für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit überwiegt, weil sich letztere als Annex zur Veranstaltung darstellt.

Der Besucherstrom, der durch die Veranstaltung für sich genommen angezogen wird, übersteigt jedenfalls die Zahl der Ladenbesucher, die bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen zu erwarten wäre. Dies belegt nicht zuletzt die Struktur der Besuchergruppen und die überfüllten Veranstaltungsflächen, die sich im sonstigen Tagesgeschäft eher übersichtlich darstellen.

Der Veranstalter wird vor Erlass einer entsprechenden Stadtverordnung eine detaillierte Veranstaltungsbeschreibung mit bisherigen Erfahrungen und entsprechenden Prognosen für die anstehenden Veranstaltungen einreichen.

Es ist daher beabsichtigt, auf Antrag des Ahrensburger Stadtforums für Handel, Gewerbe & Tourismus e. V. für die Stadt Ahrensburg eine Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen zu erlassen:

Sonntag	Anlass
15.03.2020	E-Mobilität und andere alternative/sparsame Antriebe
17.05.2020	Oldtimer
06.09.2020	Food Trucks
25.10.2020	Tag des Ehrenamts, Schwerpunkt „Blaulicht“

Gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) sind Verordnungen in Städten der Stadtvertretung zum Zwecke der Beratung vorzulegen. Das Beratungsrecht stellt weder eine Zustimmungspflicht noch ein Zustimmungsrecht dar. Um Kenntnisnahme und ggf. Beratung wird gebeten.

In Vertretung

Carola Behr
Stellv. Bürgermeisterin